

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 16. Februar 2001

---

G 5 i Dägerlen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Bänk (GWR i 1350). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Dägerlen erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 10. Februar 1998 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Bänk. Mit Schreiben vom 16. Februar 1998 sowie 25. Juli 2000 wurden die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 20. Februar 1998 sowie 9. August 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 13. und 14. Dezember 2000 setzten die Gemeinderäte Dägerlen und Seuzach die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Winterthur vom 25. Januar 2001 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Bänk gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Dägerlen und Seuzach. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dägerlen und Seuzach vom 13. und 14. Dezember 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Bänk (GWR i 1350) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 98.808) 1:1'000 vom 10. Februar 1998;
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Bänk (GWR i 1350).

II. Die Gemeinderäte Dägerlen und Seuzach werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeindeverwaltung Dägerlen, 8471 Rutschwil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 756.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
- Total	<u>Fr. 816.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Dägerlen, 8471 Rutschwil (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Dägerlen, 8471 Rutschwil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das Grundbuchamt Winterthur-Wülflingen, Postfach, 8401 Winterthur (zu Händen der Gemeinderäte Dägerlen und Seuzach);
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 16. Februar 2001  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

